

Sexting Stufe 3

Einführung

Der Ausdruck Sexting setzt sich aus den beiden englischen Wörtern ‚sex‘ und ‚texting‘ zusammen und bezeichnet den **Austausch selbst produzierter intimer Fotos von sich oder anderen via Internet oder Mobiltelefon**. Die Fotos werden einer bestimmten Person oder Personengruppe, über Textnachrichten, Instant Messaging oder Social-Media-Plattformen, zugänglich gemacht. Dabei lassen sich Jugendliche manchmal unbewusst durch Gruppendynamik beeinflussen oder gar unter Druck setzen. Sexting ist nicht automatisch Pornografie und nicht zu verwechseln mit dem Versenden anonym, nicht selbst produzierter pornografischer Darstellungen (mehr Infos unter Pornografie). Wenn jedoch unter 16jährige sich bei sexuellen Handlungen fotografieren oder filmen, dann ist das Kinderpornografie und stellt eine Straftat dar, da der Besitz und die Weiterverbreitung davon strafbare Handlungen sind.

Sich selber darzustellen, ist Teil unserer Kommunikation, auf dem Schulhof ebenso wie im Netz. Bei der Selbstdarstellung schwingen teils bewusst, teils unbewusst sexuelle Signale mit. Die Grenze dafür, was als moralisch integer bzw. verwerflich gilt, ist abhängig von gesellschaftlichen Werten. Selbstdarstellung an sich ist kein problematisches Verhalten. Durch die Entwicklung des Web 2.0 kommt jedoch ein neuer, medialer Aspekt hinzu. In bisher ungeahntem Mass ist es heute möglich, Selbstdarstellungen in die Öffentlichkeit zu tragen. Die Möglichkeit, sich selber zu präsentieren, dies wird auch von Jugendlichen rege genutzt. Auf Facebook, in Chats, Fotoforen, via Mail, MMS und SMS werden auch sexuell angehauchte Botschaften ausgetauscht. So, wie das im realen Leben Teil einer Beziehung sein kann. In der vermeintlichen Privatheit des Web ist jede Art von Kommunikation schwierig zu kontrollieren. Gelangen intime Botschaften – aus dem Kontext heraus – an die Öffentlichkeit, erhalten sie eine andere Wirkung und werden gesellschaftlich anders bewertet.

In anderen Fällen sind es erwachsene Unbekannte, die unter Pseudonymen in Chatrooms mit Jugendlichen Kontakt aufnehmen und diese dann mit ausgetauschten Nacktbildern erpressen.

Mädchen und Jungen können von Sexting gleichermassen betroffen sein. Der angerichtete Schaden, wenn intime Fotos im Netz und auf Handy von Schülern/innen auftauchen, lässt sich nicht rückgängig machen. Werden die Bilder oder Filme gegen den Willen der Abgebildeten weiter gegeben, kann die „erzwungenermassen, öffentliche Zurschaustellung“ ein Traumata nach sich ziehen. Wichtig ist dann, dass die Betroffenen sofort Hilfe erhalten. Von den Eltern, von Bezugspersonen oder von Fachleuten.

Rechtslage

Das Herstellen und Verbreiten pornographischer Bilder ist für Jugendliche unter 16 Jahren verboten. Bei einer Eskalation können Straftatbestände vorliegen, die zu massiven Massnahmen, Bussen oder Freiheitsentzug führen

Sexting

- Grosse Bandbreite zwischen unüberlegte Zurschaustellung des eigenen Körpers in Bildern und im Internet bis zu filmen von genötigten sexuellen Handlungen.
- Kann strafbar sein.
- Wichtig! Kein Sammeln von Beweissbildern!
- Vorgehen:
Externe Fachperson beiziehen, Beratung bei Opferhilfestelle und der Polizei in Anspruch nehmen, Anzeige erstatten.

f&f web

früherkennung & frühintervention
www.ff-web.ch

Perspektive Thurgau
Schützenstrasse 15
8570 Weinfelden
Telefon 071 626 02 02 (Zentrale)
info@perspektive-tg.ch

können.

Entsteht eine Darstellung unter Druck handelt es sich um eine Form von **Nötigung** und nicht um Sexting.

Zum Beispiel: «Wenn du mich liebst, gibst du mir so ein Bild.» Nötigung ist ein Straftatbestand und kann angezeigt werden.

Werden Fotos, Texte oder Webcam-Mitschnitte ohne Wissen kopiert und veröffentlicht, ist dies rechtswidrig und möglicherweise strafbar. Schon die **Drohung**, Fotos von Ex-Freunden und Ex-Freundinnen zu veröffentlichen, ist rechtswidrig.

Sammeln Sie keine Bilder zur Beweisführung. Bilder löschen, denn auch der Besitz ist strafbar.

Eltern und das Opfer können zusammen mit Lehrpersonen, der Schulleitung, der Opferhilfestelle, dem schulpsychologischen Dienst oder der Schulsozialarbeit abwägen, ob sie bei der Polizei Anzeige erstatten sollen – oder sich von der Schweizerischen Kriminalprävention www.skppsc.ch beraten lassen.

Wichtig! Lehrpersonen sind keine Polizisten. Das Abklären der möglichen Straftat gehört in die Hände der Polizei. Beratung seitens des Jugenddienstes der Polizei ist sehr zu empfehlen.

Wenn sie von einer missbräuchlichen Veröffentlichung von Sexting Inhalten erfahren

Wenn Sie mit dem betroffenen Jugendlichen in Kontakt sind, stärken Sie ihr oder ihm den Rücken, indem Sie nicht die Selbstdarstellung an sich, sondern die missbräuchliche Verwendung der Inhalte kritisieren. Teilen Sie (oder das Opfer) der Person, welche die Bilder verbreitet hat oder damit droht mit, dass Sie rechtlich dagegen vorgehen. Dies gilt auch dann, wenn das Opfer die Person noch liebt.

Spielen in der Schule auch gruppendynamische Prozesse mit, sollte möglichst das ganze Lehrerkollegium, Schülerinnen, Schüler und Eltern mit einbezogen werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich auch, mit einer externen Fachperson zusammenzuarbeiten.

Wenn eine Schülerin, ein Schüler auf missbräuchliche Inhalte einer Drittperson hinweist:

- Nehmen Sie die Sache ernst, ohne die Selbstdarstellung zu verurteilen.
- Sammeln Sie **keine** Bilder zur Beweisführung. Bilder löschen, denn auch der Besitz ist strafbar.
- Teilen Sie der Person, welche die Bilder verbreitet hat mit, dass rechtlich vorgegangen wird.
- Nehmen Sie, wenn möglich, Kontakt mit dem Opfer auf und stellen Sie klar, dass nicht die Selbstdarstellung kritisiert wird, sondern der Missbrauch der Inhalte.

Wenn eine Schülerin, ein Schüler Missbrauch betrieben hat:

f&f web

früherkennung & frühintervention
www.ff-web.ch

Perspektive Thurgau
Schützenstrasse 15
8570 Weinfelden
Telefon 071 626 02 02 (Zentrale)
info@perspektive-tg.ch

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Bestärken Sie die Schülerin, den Schüler darin, die Sache wieder gut zu machen. Weisen Sie auf mögliche (rechtliche) Folgen hin. Darauf achten, dass primär das Opfer die Form der Wiedergutmachung bestimmen darf. • Besprechen Sie mit der Schülerin, dem Schüler, wie der Schaden begrenzt werden kann. Fragen Sie nach, welche Inhalte, wo gelandet sind, welche entfernt werden können. <ul style="list-style-type: none"> • Weisen Sie die Schülerin, den Schüler darauf hin, alle verbreiteten Bilder zu löschen und gleichzeitig alle ändern aufzufordern, die Bilder ebenfalls zu löschen. | |
|--|--|

1.1. Schritte Stufe 3

| | |
|---|---|
| <p>Die Klassenlehrperson stellt Vorüberlegungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie geht es dem/der Schüler/in (Opfer)? Ist das Opfer in einer akuten Krisensituation? In welcher Beziehung steht das Opfer zum Täter. (Exfreund?) • Ist die Täterin/der Täter bekannt? Wenn ja, besteht ein Unrechtsbewusstsein? • Geht es noch um weitere Themen? Erpressung, Drohung, Identitätsmissbrauch, etc. -> siehe dazu die entsprechenden Module • Welche Haltung nehmen die Eltern des Opfers/des Täters ein? Haben sie bereits Kenntnis davon? <p>Überlegungen seitens der Schule unabhängig von dem aktuellen Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche präventiven Sensibilisierungsmassnahmen werden regelmässig durchgeführt? • Sind die durchgeführten Aktionen genügend und auf dem aktuellen Stand? Gibt es Evaluationen? • Sind die Lehrpersonen ausreichend geschult? | <p>Vorüberlegungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Befinden der S/S 2. Sind Täter bekannt? 3. Weitere Themen? Erpressung, Drohung, etc. 4. Kontext 5. Weitere Auffälligkeiten 6. Haltung der Eltern 7. Prävention an der Schule |
| <p>Die Klassenlehrperson unternimmt folgende Schritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Mittelpunkt steht das Opfer und die erforderlichen Unterstützungsmassnahmen (Ist eine Krisenintervention für Schüler/in nötig? Sind die Eltern orientiert?). Je nach Schweregrad des Sexting Vorfalls zieht die Lehrperson von Beginn an eine externe Fachbegleitung bei. Nachdem sie in einem ersten Gespräch von der Schülerin/dem Schüler über den Sexting Vorfall in Kenntnis gesetzt wurde, bespricht sie/er sich mit der Schulleitung. Zudem lässt sie/er sich zumindest in einer telefonischen Erstberatung von der Opferhilfestelle beraten. • Mit <i>externer Fachbegleitung</i> wird abgeklärt, in welcher Form und ob mit der ganzen Klasse oder nur den Involvierten, der Vorfall bearbeitet wird. Es gilt absolut die Befindlichkeit und Bedürfnisse des Opfers zu respektieren. Zudem ist ein Vorgehen zu wählen, dass den Tätern erlaubt, ihr Verhalten zu bereuen, eine Wiedergutmachung zu leis- | <p>Weitere Schritte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Opfer steht im Zentrum der Hilfemassnahmen 2. Falls Täter bekannt sind, wird Vorgehen gesplittet. 3. Eventuelle Bearbeitung mit ganzer Klasse nur mit Einwilligung des Opfers 4. Einbezug externer Fachbegleitung 5. Versand von Elternbrief 6. Kopie an SSL und Fachstelle/n 7. Runde Tische getrennt nach Opfer und Täter 8. Folgetermine vereinbaren |

| | |
|--|--|
| <p>ten und sich zu verändern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn der Täter/die Täterin von der eigenen Schule ist: Welche Massnahmen in Bezug auf die Täter ergriffen werden, hängt u.a. vom Schweregrad der Tat ab. Unter Einbezug einer externen Fachstelle und mit der Schulleitung wird die Situation ohne die Täter vorbesprochen und die weiteren Schritte überlegt. Dies kann von einem Runden Tisch bis zum Schulausschluss und Strafanzeige alles umfassen. • Sind die Täter unbekannt oder nicht im Umfeld der Schule zu finden? Dann soll die Situation <i>nur</i> mit dem Einverständnis des Opfers mit der Schulklasse thematisiert werden. Zudem gilt es zu vermeiden, dass ungesicherte Verdächtigungen ausgesprochen werden. • Die Klassenlehrperson informiert die Schulleitung und unterrichtet die Eltern (Täter und Opfer) über den Vorfall. In diesem Schreiben wird u.a. auf die entsprechenden Beratungsstellen und die Rechtslage hingewiesen. Dieses Schreiben wird von der Schulleitung mitunterzeichnet. • Runder Tisch für das Opfer wird einberufen: Schüler/in, Eltern, Lehrperson, Schulleitung, Opferhilfestelle, ev. Schulbehörde, ev. Schulsozialarbeit, ev. Schulpsychologie und Schulberatung, ev. Jugend- und Familienberatung, ev. KESB, ev. Careteam. • Die Runden Tische werden durch die Schulleitung organisiert und geleitet. Dabei wird das weitere Vorgehen entschieden und in schriftlicher Form den Teilnehmenden zugestellt. <p>Es wird ein begleitendes Setting für den Jugendlichen/die Jugendlichen (Opfer und Täter) und gegebenenfalls auch für die Eltern, festgelegt. Es wird ein Folgetermin abgemacht, um gemeinsam zu überlegen, was hilfreich war und ob es noch weitere Unterstützung braucht.</p> | |
| <p>Verweigerung der Massnahmen seitens der Täter/des Täter, der Täterin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Runder Tisch wird einberufen: Schüler/in, Eltern, Lehrperson, Schulleitung, Schulbehörde, Schulsozialarbeit, ev. Schulpsychologie und Schulberatung, ev. Jugend- und Familienberatung, ev. KESB, ev. Opferhilfestelle • Runder Tisch wird von der Schulleitung geleitet. Es wird ein Protokoll erstellt. | <p>Verweigerung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Runder Tisch • Leitung durch Schulleitung |
| <p>Die Form der Dokumentation des Vorfalles ist durch die Struktur/Vorgaben der Lehrerkörperschaft vorgegeben.</p> | <p>Dokumentation</p> |

| Übersicht: | |
|---------------------------|--|
| Klassenlehrperson: | <ul style="list-style-type: none"> > Informiert Schüler/in (Opfer sowie Täter) über die kommenden Schritte > Runde Tische werden getrennt nach Opfer und Täter abgehalten > Versand von Elternbrief B mit Unterschrift SL > Kopie von Elternbrief B an Fachstelle und SSA > Einladung zum Runden Tisch > Teilnahme an Rundem Tisch > Dokumentation |
| Schulleitung: | <ul style="list-style-type: none"> > unterschreibt Elternbrief B mit > Leitung des Runden Tisches |
| Eltern: | <ul style="list-style-type: none"> > Teilnahme am Runden Tisch an die Schule > Können ihr Kind auf die Fachstelle begleiten |
| Schüler/in: | <ul style="list-style-type: none"> > nimmt an Gesprächen teil > an der Schule <li style="padding-left: 100px;">> auf der Fachstelle |
| Fachstelle/n: | <ul style="list-style-type: none"> > erhält Kopie Elternbrief B > Unterstützt die Schüler/in und die Eltern |
| Schulsozialarbeit: | <ul style="list-style-type: none"> > erhält Kopie Elternbrief B > nimmt evt. an Rundem Tisch teil |

| Dokumente | Bemerkungen |
|---------------------------|--------------------|
| Elternbrief B | |
| Gesprächsnotiz Eltern | |
| Dokumentation | |
| Schulhausregeln | |
| Schulethos / Ethik-Charta | |

| Adressen | Bemerkungen |
|--|---|
| Perspektive Thurgau 8570 Weinfelden Tel. 071 626 02 02 | |
| Schulpsychologie und Schulberatung Regionalstelle Amriswil Kirchstr. 1 8580 Amriswil Tel. 058 345 74 60 | für den Oberthurgau SPB triagiert allenfalls auf andere Fachstelle (Elternberatung/Jugendberatung) |
| Schulpsychologie und Schulberatung Regionalstelle Kreuzlingen Konstanzerstrasse 11 8280 Kreuzlingen Tel. 058 345 74 80 | für den Mittelthurgau SPB triagiert allenfalls auf andere Fachstelle (Elternberatung/Jugendberatung) |
| Schulpsychologie und Schulberatung Regionalstelle Frauenfeld Grabenstr. 11 | für den Westthurgau SPB triagiert allenfalls auf andere Fachstelle |

f&f web

früherkennung & frühintervention
www.ff-web.ch

Perspektive Thurgau
Schützenstrasse 15
8570 Weinfelden
Telefon 071 626 02 02 (Zentrale)
info@perspektive-tg.ch

| | |
|---|---------------------------------|
| 8510 Frauenfeld Tel. 058 345 74 30 | (Elternberatung/Jugendberatung) |
| KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Arbon Schlossgasse 4 9320 Arbon Tel. 058 345 72 80 info.kea@tg.ch | Bezirk Arbon |
| KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Frauenfeld Schönenhofstrasse 19 8501 Frauenfeld Tel. 058 345 73 00 info.kef@tg.ch | Bezirk Frauenfeld |
| KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Kreuzlingen Konstanzerstrasse 11 8280 Kreuzlingen Tel. 058 345 73 10 info.kek@tg.ch | Bezirk Kreuzlingen |
| KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Münchwilen Standbachstrasse 8 8370 Sirnach Tel. 058 345 73 30 info.kem@tg.ch | Bezirk Münchwilen |
| KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Weinfelden Bahnhofstrasse 51 8570 Weinfelden Tel. 058 345 73 40 info.kew@tg.ch | Bezirk Weinfelden |
| Benefo – Opferhilfe Thurgau | |

| Pinwand | Bemerkungen |
|--|--|
| Ordner: goldene Regeln | 10 goldene Chatregeln für Kids 10 goldene Regeln für die Internetbenutzung 10 goldene Regeln für die PC-Nutzung 10 goldene Regeln zur Fernsehnutzung Sicher Chatten Linkliste Literaturliste |
| pdf Verhaltenskodex Schulen | |
| pdf weitere Informationen zum Thema Neue Medien 2014 | |

f&f web

früherkennung & frühintervention
www.ff-web.ch

Perspektive Thurgau
Schützenstrasse 15
8570 Weinfelden
Telefon 071 626 02 02 (Zentrale)
info@perspektive-tg.ch